



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern  
T +41 31 377 77 77  
F +41 31 377 77 78  
info@ipi.ch | www.ige.ch

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum - Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

**Weisung vom 29. November 2017**  
**zur Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften**

Rechtsgrundlage: Artikel 53 Abs. 2 URG

## I. Grundsatz der Rechtsaufsicht über die Geschäftsführung (Art. 53 URG)

Als Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften hat das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum („IGE“) die Geschäftsführung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu überwachen. Diese Aufsicht wird insbesondere durch die Prüfung der Berichterstattung ausgeübt.

## II. Auskunfts- und Rechenschaftspflicht: Berichterstattung (Art. 50 URG)

1. Die Verwertungsgesellschaften erstatten dem IGE spätestens 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres Bericht i.S.d. Art. 50 URG. Diese Berichterstattung besteht neben dem veröffentlichten Geschäftsbericht aus dem umfassenden Bericht der Revisionsstelle (vgl. Art. 728b Abs. 1 OR, konkretisiert im Rundschreiben 1/2009 vom 19. Juni 2009 der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat, Stand 21. Dezember 2015), sowie den in Ziff. II Abs. 2-5 dieser Weisung genannten Angaben und Unterlagen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, können die in Ziff. II Abs. 2-5 genannten Angaben und Unterlagen von den Verwertungsgesellschaften selbst erstellt und übermittelt werden.
2. Das IGE kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Verwertungsgesellschaften in einem Berichtsjahr der Revisionsstelle besondere Prüfungsschwerpunkte für den umfassenden Bericht i.S.d. Ziff. II Abs. 1 dieser Weisung mitteilen.
3. Die Berichterstattung i.S.d. Ziff. II Abs. 1 dieser Weisung verlangt, einerseits Abweichungen in der Jahresrechnung im Verhältnis zum Vorjahr und andererseits Abweichungen zwischen Budget und Jahresrechnung des Berichtsjahrs besonders zu kennzeichnen und zu erläutern, sofern eine Abweichung kumulativ 10% und 100 000 CHF überschreitet. Derartige Abweichungen sind im Bereich von Rückstellungen im Zusammenhang mit nicht-verteildbaren Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung pro Rechtskategorie zu kennzeichnen und zu erläutern.
4. Die Berichterstattung i.S.d. Ziff. II Abs. 1 dieser Weisung enthält ausserdem eine Bestätigung einer geeigneten Stelle wie der Revisionsstelle im Rahmen einer ausdrücklichen Mandatierung, oder einer Bank, dass das Anlagereglement eingehalten ist.
5. Darüber hinaus sind dem IGE als Teil der Berichterstattung i.S.d. Ziff. II Abs. 1 dieser Weisung folgende Angaben mitzuteilen bzw. Unterlagen zuzustellen:
  - a) veröffentlichter Geschäftsbericht und Jahresrechnung einschliesslich Anhang und Lagebericht sowie das Budget zum Geschäftsjahr, über das Rechenschaft abgelegt wird;
  - b) Einladung zur General-/ Delegiertenversammlung, Traktandenliste und Protokoll über General-/ Delegiertenversammlung;

- c) Berechnung des Brutto-Verwaltungskostensatzes (Gesamtaufwand inklusive Inkasso-Kommissionen in Prozent des Gesamtertrages) und Erläuterung von Veränderungen;
  - d) Massnahmen zur Feststellung der Berechtigten;
  - e) Stand von Tarif-Neuverhandlungen, Engagement für neue Nutzungsrechte und Stand der Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften sowie Angaben zu ausserordentlichen Verwaltungskosten in diesen Bereichen;
  - f) Liste sämtlicher Statuten- und Reglementsänderungen, die der Aufsichtsbehörde nicht beantragt werden müssen; Statutenänderungen und Reglementsänderungen in direktem Zusammenhang mit der Geschäftsführung sind im Volltext beizulegen;
  - g) Angaben über Bereich, Thema und Anlass von Tätigkeiten externer Berater und Outsourcing von Arbeiten sowie eine Erklärung zu ihrer buchhalterischen Erfassung; personelle Überlappungen zwischen der Einsitznahme in Gremien der Verwertungsgesellschaft und der Beteiligung an externen Aufträgen sind offenzulegen genauso wie aus solchen Aufträgen resultierende Beraterhonorare;
  - h) Angaben über ausserordentliche Leistungen an Arbeitnehmende;
  - i) Risikomanagement (Darstellung der 10 grössten Risiken und ergriffenen Massnahmen)
  - j) Liste mit drohenden und laufenden Rechtsstreitigkeiten und ergangenen Gerichtsurteilen einschliesslich Angaben zu Parteien, Streitwert und Thema der Streitigkeit. Gerichtsurteile von wesentlicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung sind im Volltext beizulegen.
6. Die Swissperform hat zudem Rechenschaft abzulegen über die von den Verbänden vorgenommene Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber.
7. Elektronische Versionen von Informationen und Unterlagen, die an die Adresse [copyright.admin@ekommm.ipi.ch](mailto:copyright.admin@ekommm.ipi.ch) gesendet werden, sind Eingaben in Papierform gleichgestellt. Auf Informationen, die sich nicht nur vorübergehend auf der Website der Verwertungsgesellschaften befinden, kann anstatt einer Zustellung verwiesen werden.
8. Sofern Informationen oder Unterlagen in mehreren Sprachen existieren, ist dem IGE lediglich eine Sprachversion zuzustellen und auf die anderen zu verweisen.
9. Der Schutz der aufgrund dieser Weisung einverlangten Dokumente und Angaben beim IGE wird im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet.

### **III. Offenlegungspflicht zu Vergütungen**

Die Gesamtvergütungen der Verantwortlichen des oberen Managements der Verwertungsgesellschaften sowie der obersten Leitungsorgane wie Vorstand, Kommissionen und Stiftungsrat sind gemäss den anerkannten und im Einzelfall verwendeten Rechnungslegungsstandards offenzulegen.

### **IV. Prüfung der Geschäftsführung durch das IGE**

1. Im Rahmen der Geschäftsführungsaufsicht prüft das IGE in erster Linie, ob die Berichterstattung i.S.d. Ziff. II Abs. 1 dieser Weisung einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung entspricht.
2. Die Prüfungstätigkeit des IGE ergänzt die Tätigkeit der Revisionsgesellschaften.
3. Das IGE beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilitätsprüfung betreffend die Geschäftsführung. Die Plausibilitätsprüfung durch das IGE umfasst insbesondere
  - a) die Sicherstellung, dass die Revisionsstelle ordnungsgemäss ausgewählt wurde; dies erfolgt in analoger Anwendung des Schweizer Prüfungsstandards zur „Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“ (PS 620);
  - b) die Kenntnisnahme des umfassenden Berichts der Revisionsstelle; sowie
  - c) die Plausibilitätsprüfung von Erläuterungen der unter Ziff. II Abs. 3 dieser Weisung genannten Abweichungen in der Jahresrechnung.

### **V. Inkrafttreten und zeitlicher Anwendungsbereich**

1. Die Weisung vom 29. November 2017 tritt per 01. Januar 2018 in Kraft und ist auf die Berichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2018 anwendbar.
2. Die Weisung vom 13. Februar 2008 gilt für die Berichterstattung bis einschliesslich der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2017 und wird per 31. Dezember 2018 aufgehoben.